

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 1996

2560. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In den Kreisen Winterthur (Altstadt) und Mattenbach der Stadt Winterthur ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 1. März bis 1. April 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind vier Einsprachen eingegangen, die durch das Kreisforstamt IV erledigt werden konnten.

Die Waldgrenzen können gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in den Kreisen Winterthur (Altstadt) und Mattenbach der Stadt Winterthur wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom 16. Oktober 1995, festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Massstab
1	Rosenrain	1:1000
2	Römerholz	1:1000
3	Goldenberg	1:1000
4	Mockentobel	1:500
7	Pflanzschulstrasse	1:500
8	Brüelberg Ost	1:1000
9	Kronenwiesenweg	1:1000
10	Heiligberg	1:1000
11	Büelholz	1:1000
12	Tösstrasse	1:1000
13	Vogelsang	1:1000
14	Breite-Waldheim	1:1000
15	Am Bach	1:500
16	Reitplatz	1:1000
17	Bruderhaus	1:1000
18	Eschenberghof	1:2000

II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi